GEMEINDE **LITZENDORF** LANDKREIS BAMBERG

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG DICKENGARTEN BA I

GEMEINDETEIL **SCHAMMELSDORF**

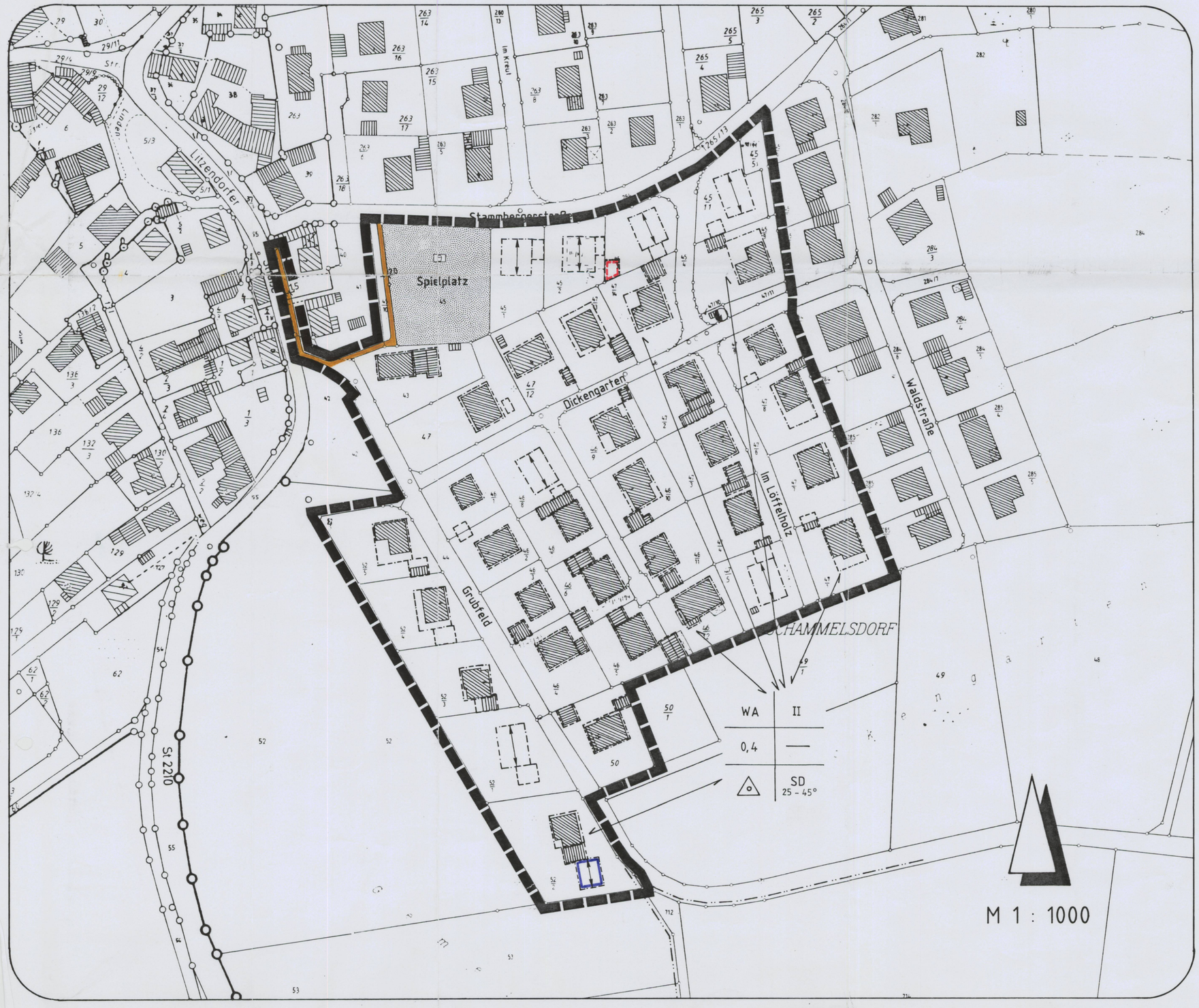

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

Nachfolgend sind nur die Verbindlichen Festsetzungen aufgeführt, die durch die Bebauungsplan – Änderung berührt sind.
Die restlichen Verbindlichen Festsetzungen gelten entsprechend der genehmigten Planfassung vom 12.10.1976 (Genehmigung des BBPes durch das Landratsamt Bamberg).
Dies gilt auch entsprechend für die zeichnerische Darstellung im Plan.

Planungsrechtliche Festsetzungen nach DIN 18003 (§ 9 Abs. 1 BauDB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.3 Zahl der Vollgeschosse
Z = II zweigeschossig als Höchstgrenze — II

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Baugrenze

3.2 Die Begrenzungslinien dürfen durch die Hauptgebäude nicht überschritten werden.

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr.3 und Abs. 4 BauGB)

5.1. Fußwege

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 91 BayBO) UND GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

1. Firstrichtung

2. Dach

2.2 Dachneigung — 25° – 45°

2.5 Dachaufbauten
Stehende Dachgauben sind zulässig.
Die Gesamtbreite der Gauben auf einer Dachseite darf nicht mehr als ein Drittel der Traufläge betragen.

3. Garagen

3.1 Dachneigung
Bei freistehenden Garagen ist die Errichtung von Satteldächern möglich. Die Dachneigung darf in diesem Fall nicht steiler sein als die des Daches des Hauptgebäudes.

4. Stellplätze
Die Zahl der Stell– und Garagenplätze wird auf 2 pro Wohneinheit festgelegt.

---

1. Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung Dickengarten II wurde vom Gemeinderat Litzendorf in der Sitzung am 13.09.1994 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.10.1994 ortsüblich bekannt gemacht.

Litzendorf, den 11.10.1994

1. Bürgermeister

2. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung für die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat Litzendorf am 10.11.1994 durchgeführt.

Litzendorf, den 15.11.1994

1. Bürgermeister

3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung in der Fassung vom 25.01.1995 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.06.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Gemeinde Litzendorf öffentlich ausgelegt vom 17.07.1995 bis einschließlich 16.08.1995. Die öffentliche Auslegung wurde am ..... ortsüblich gekanntgemacht.

Litzendorf, den 12.07.1995

1. Bürgermeister

4. Die Gemeinde Litzendorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 12.09.1995 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 25.01.1995 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Litzendorf, den 19.09.1995

1. Bürgermeister

5. Dem Landratsamt Bamberg wurde die Bebauungsplanänderung mit Schreiben vom 11.10.1995 Az. 210-610/12 gemäß § 11 BauGB angezeigt. Das Landratsamt Bamberg hat mit Schreiben vom 13.12.1995 eine Verletzung der Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 20.12.1995 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Litzendorf, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird Auskunft gegeben.
Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 BauGB sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen.

Litzendorf, den 19.02.1996

1. Bürgermeister

Dickengarten I, 4. Änderung

GEMEINDE LITZENDORF
LANDKREIS BAMBERG

BEBAUUNGSPLAN–ÄNDERUNG
SCHAMMELSDORF DICKENGARTEN II

MASSSTAB 1 : 1000
BEILAGE
GEZEICHNET Gick

	DATUM	UNTERSCHRIFT
AUFGESTELLT	12.10.1994	
GEÄNDERT	25.01.1995	
GEÄNDERT		
GEÄNDERT		

IBF INGENIEURBÜRO FRÖB
BAULEITPLANUNG
BÖTTGERSTRASSE 2
96050 BAMBERG
TEL: 0951-975600 FAX: 0951-9756055